



## Gerne übernehmen wir die Meldepflicht für Sie!

Sparen Sie sich Zeit und beauftragen Sie uns mit der Meldung der Messgeräte bei der Landeseichbehörde. Für Sie als Eigentümer, WEG oder WEG-Verwalter, stellt dies die sicherste und schnellste Möglichkeit zur Einhaltung der Anzeigepflicht dar, so dass Sie sich anderen Dingen widmen können.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden!

### ABM-Mess Service GmbH

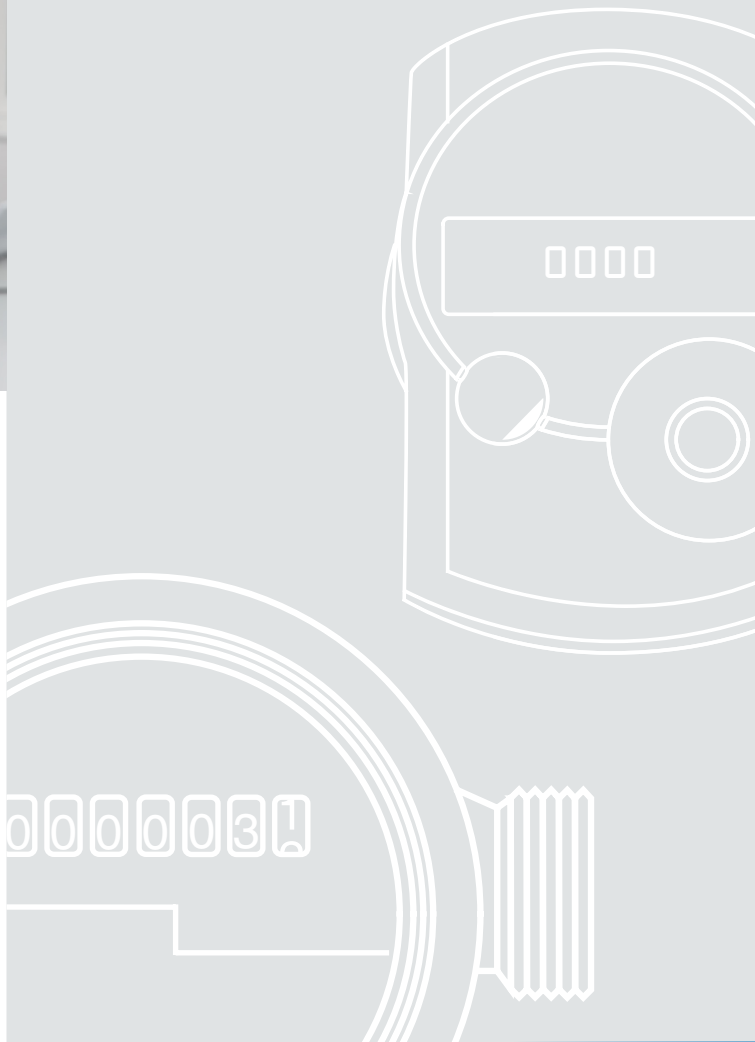
Hauptstandort Dornstadt  
Tel. 07348 / 98 70-300  
[ulm@abm-service.de](mailto:ulm@abm-service.de)

### ABM-Energie Service GmbH

Firmensitz Leipzig  
Tel. 0341 / 426 13-0  
[leipzig@abm-energie.de](mailto:leipzig@abm-energie.de)

[www.abm-service.de](http://www.abm-service.de)

20150616 – Irrtümer und Änderungen vorbehalten.



# Informationen

zur Neuregelung des Eichgesetzes

# Neues Mess- und Eichgesetz

Das novellierte Mess- und Eichgesetz (MessEG) ist zum **01. Januar 2015** in Kraft getreten. Es setzt europarechtliche Vorgaben um und soll die Verwendungsüberwachung vereinfachen.

Gemäß dem Gesetz müssen neue oder erneuerte Messgeräte ab dem 01. Januar 2015 an die zuständige Landeseichdirektion innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme gemeldet werden. Darunter fallen Geräte, die der Erfassung des Verbrauchs von Warm- und Kaltwasser dienen sowie Wärme- und Kältezähler.

Eine Meldung für Altbestände, die bereits unverändert vor dem 01. Januar 2015 verwendet wurden, ist nicht notwendig. Eine Abmeldung von Messgeräten wegen Wohnungsübergabe oder bei Stilllegung ist ebenfalls nicht erforderlich.

## Folgende Daten sind der Landeseichbehörde mitzuteilen (nach § 32 Absatz 1 MessEG):

- > Anschrift des Verwenders
- > Jahr der Kennzeichnung
- > Typenbezeichnung
- > Geräteart
- > Hersteller

## WICHTIG

Verantwortlich für die Meldung der Messgeräte ist grundsätzlich der Verwender der Geräte. Verwender ist derjenige, der die rechtliche, tatsächliche und nicht nur vorübergehende Kontrolle über die Messgeräte hat.

Da die Geräte bei uns gekauft wurden, ist der Eigentümer bzw. die WEG in diesem Sinne Verwender und für die Anzeige der Messgeräte verantwortlich. Wenn der Anzeigepflicht innerhalb der sechs Wochen nicht nachgekommen wird, droht dem Verwender der Messgeräte ein hohes Bußgeld.

